



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 6. Februar 2004	Nummer 2
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
5.1.2004	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow	34
5.1.2004	Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Mahlenzien	48

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow

Vom 5. Januar 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung in Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Kleinmachnow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbe-
reich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die
weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen der Zonen I, II und III sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und beim Gemeindeamt Kleinmachnow hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen für die Zone III gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

§ 4

Schutz der Zone III

In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung oder zur Unterhaltung von Verkehrswegen,
2. die Beregnung gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
3. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
4. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
5. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
8. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
9. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
10. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende La-

gerung in dichten Behältern, die vorübergehende Lagerung von unbelastetem Aushub aus Baugruben und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender, unbelasteter organischer Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,

11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
12. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie chemische Fabriken oder Chemikalienlager,
13. das Errichten von Kraft- oder Heizwerken, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
14. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
15. das Errichten oder Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken,
16. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
17. das Ausbringen von Abwasser,
18. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
19. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird,
20. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
21. das Errichten oder Erweitern von Eisenbahnanlagen, ausgenommen innerhalb der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung schon vorhandenen Trasse der „Stammbahn“,
22. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau,

23. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
24. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
25. das Errichten oder Erweitern von Wurfscheibenschießanlagen,
26. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
27. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
28. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
29. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
30. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 5

Schutz der Zone II

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
3. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Brunnen aller Art,
4. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
5. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
7. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden, ausgenommen Mengen bis zur Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe,

8. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen,
9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
10. der Transport radioaktiver Materialien,
11. das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
12. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
13. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn die Entwässerungsanlagen den in § 4 Nr. 19 genannten Anforderungen genügen,
15. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie das Errichten oder Erweitern von Wegen mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
16. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
17. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
18. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen,
19. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern, soweit sie nicht zur Durchführung von Vorhaben erforderlich sind, für die die Ausnahmebestimmungen gemäß Nr. 22 gelten,
20. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
21. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
22. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhal-

tungsmaßnahmen und ausgenommen auf Flurstücken, die nach den Maßgaben der Bebauungspläne KLM-BP-009 „Siedlung am Seeberg Teil II und Teil III“ vom 17. Januar 1994 und KLM-BP-010 „Musikerviertel“ vom 14. September 2000 bebaut werden dürfen.

§ 6

Schutz der Zone I

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7

Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung

Die Verbote des § 4 Nr. 5 und 18, des § 5 Nr. 3, 13, 14, 19, 21 und 22 sowie des § 6 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 4 Nr. 30 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtschilder 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

§ 10

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4, 5 und 6 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesbergamt.

§ 11

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 und 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 8 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die mit Beschluss Nr. 84/13-81 vom 6. Mai 1981 des Kreistages Potsdam für das Wasserwerk Kleinmachnow und den Notbrunnen Kleinmachnow festgesetzten Wasserschutzgebiete aufgehoben.

Potsdam, den 5. Januar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Kleinmachnow des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark, im Nordwesten der Gemeinde Kleinmachnow, am westlichen Ende der Rudolf-Breitscheid-Straße. Von den vier Brunnen des Wasserwerkes befinden sich die Brunnen 1a und 3 in unmittelbarer Nähe des Wasserwerksstandortes. Der Brunnen 2a befindet sich ca. 200 m in südwestlicher Richtung, der Brunnen 4 ca. 400 m in südöstlicher Richtung vom Wasserwerksstandort entfernt.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Hoch- und Rechtswerte sind Gauß-Krüger-Koordinaten im 4. Meridianstreifen (Bezugsellipsoid: Bessel).

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I besteht aus vier Teilflächen. Diese Teilflächen erstrecken sich jeweils als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. In der Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Brunnen Nr.	Hochwert	Rechtswert
1a	58 09 338	45 81 819
2a	58 09 200	45 81 670
3	58 09 325	45 81 773
4	58 09 274	45 82 205

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II besteht aus zwei Teilflächen. Die westliche, größere der beiden Teilflächen dient dem Schutz der Brunnen 1a, 2a und 3. Die östliche Teilfläche dient dem Schutz des Brunnens 4. Die Zone II erstreckt sich jeweils von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu den unter Nummer 2 beschriebenen Grenzen der jeweiligen Zone I. Bei der Angabe von Flurstücken bezeichnet die Zahl vor dem Schrägstrich die Flurnummer, die Zahl hinter dem Schrägstrich die Flurstücksnummer. Beide Teilflächen der Zone II befinden sich ausschließlich innerhalb der Gemarkung Kleinmachnow.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der westlichen Teilfläche der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an dem ca. 200 m westlich des Wasserwerkes gelegenen Flurstück 1/359.

Beginnend an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1/359 verläuft die Grenze der westlichen Teilfläche der Zone II ca. 110 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1/359, 1/363, 1/364,

1/367 und 1/368 bis zu dem Punkt auf der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 1/368, der sich als Schnittpunkt mit einer gedachten Verlängerung der südwestlichen Grenze des auf der gegenüberliegenden Seite des Weges liegenden Flurstückes 1/283 ergibt, von diesem Schnittpunkt ca. 10 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie im rechten Winkel über den Weg bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 1/283, von dort entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 1/283 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1/283, von dort entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1/283, 1/280, 1/279 und 1/278 bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 1/278, von dort ca. 50 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 2/10, von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 2/10 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 2/10, von dort ca. 10 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie rechtwinklig über den Schubertweg bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 2/20, von dort entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 2/20 und 2/19 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 2/18, von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 2/18 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 2/18, von dort entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 2/18 und 2/17 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 2/17, von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 2/31 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 2/31, von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 2/31 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 2/31, von dort ca. 10 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über die Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 3/11, von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 3/11 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 3/11, von dort entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 3/11 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 3/11, von dort entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 3/10 und 3/9 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 3/9, von dort ca. 25 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über den Richard-Strauss-Weg bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 3/4, von dort entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 3/4 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 3/4, von dort in Verlängerung der letztgenannten Flurstücksgrenze ca. 30 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 1/2757, von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 1/2757 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 1/2757, von dort entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1/2757, 1/2759, 1/383-2 und 1/384-2 bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 1/384-2, von dort entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 1/384-2 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/384-1, von dort bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1/384-1, von dort in nördlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1/384-2, von dort ca. 15 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über den Weg bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/361, 1/360 und 1/359 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 1/359, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der westlichen Teilfläche der Zone II.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der östlichen Teilfläche der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an dem ca. 400 m östlich des Wasserwerkes gelegenen Flurstück 3/55.

Beginnend an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3/55 verläuft die Grenze der östlichen Teilfläche der Zone II ca. 160 m in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 3/55, 3/116, 3/117, 3/53, 3/52 und 3/51 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 3/51, von dort ca. 5 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3/50, von dort entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 3/50, 3/49, 3/48 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 3/48, von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 3/48 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 3/48, von dort ca. 8 m entlang einer gedachten geraden Linie rechtwinklig über den Beethovenweg bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 3/68, von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 3/68 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 3/68, von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 3/68 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 3/68, von dort ca. 60 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 5/60, von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 5/60 bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 5/60, von dort entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 5/60, 5/153, 5/35, 5/34, 5/33, 5/32, 5/151, 5/5 und 5/4 bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 5/4, von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 5/4 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 5/3, von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 5/3 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 5/3, von dort ca. 60 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 3/61, von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 3/61 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3/61, von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 3/61 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 3/61, von dort ca. 8 m entlang einer gedachten geraden Linie über den Beethovenweg bis zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 3/55, von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 3/55 bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 3/55, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der östlichen Teilfläche der Zone II.

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu den unter Nummer 3 beschriebenen äußeren Grenzen der Zone II. Die Beschreibung der Grenze der Zone III für das Wasserwerk Kleinmachnow erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Einmündung des Dreilindener Weges in den Stolper Weg im Bereich der Anschlussstelle Kleinmachnow der Autobahn A 115. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III.

Beginnend an der Einmündung des Dreilindener Weges in den Stolper Weg verläuft die Grenze der Zone III ca. 100 m in nordwestlicher Richtung entlang des Stolper Weges bis zur Bundesautobahn A 115, von dort ca. 80 m in nordöst-

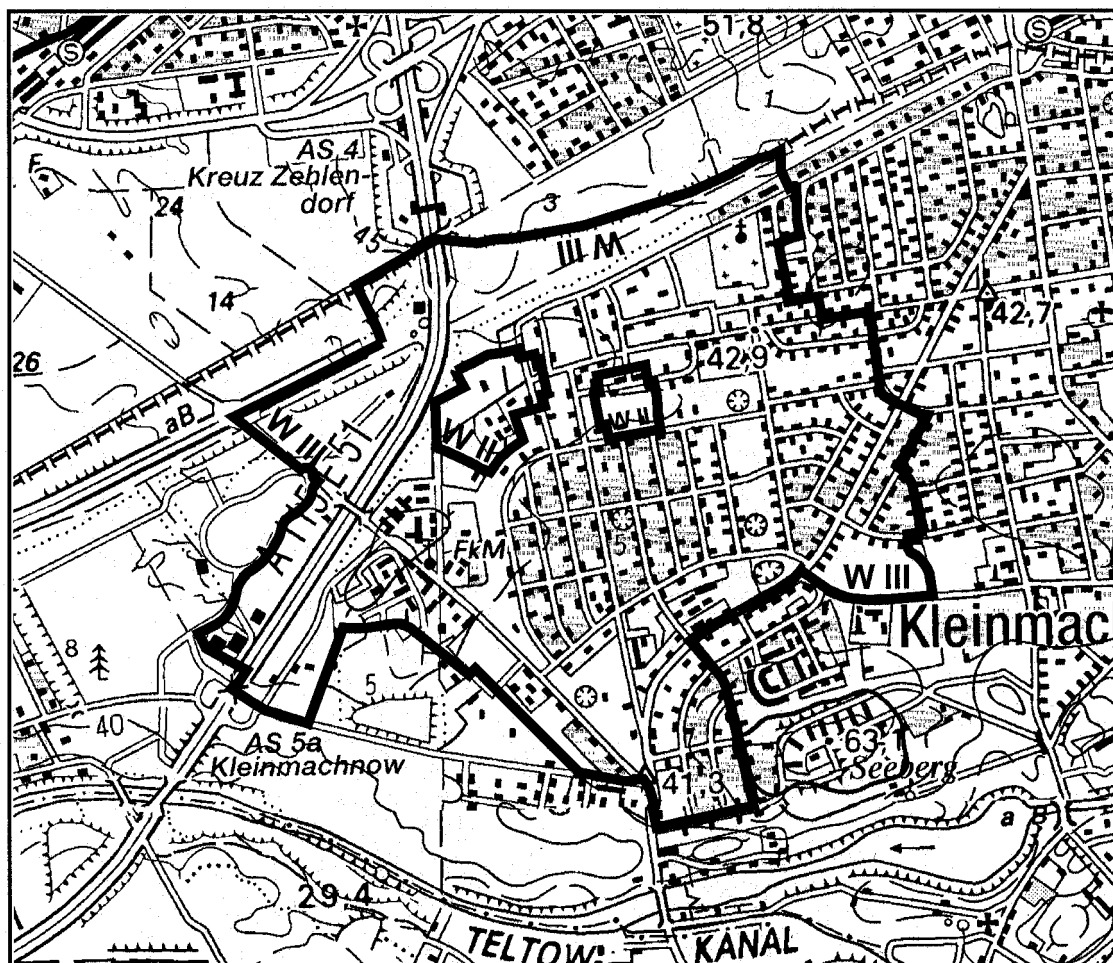
licher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 397 r: 45 80 952 an der Ostseite der A 115, von dort ca. 150 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 471 r: 45 80 819, von dort ca. 50 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 519 r: 45 80 794 an der Südseite der Heinrich-Hertz-Straße, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Heinrich-Hertz-Straße bis zum Albert-Einstein-Ring, von dort entlang der Südostseite des Albert-Einstein-Rings bis zum Kreisverkehr am Stahnsdorfer Damm, von dort ca. 350 m in nordwestlicher Richtung entlang des Stahnsdorfer Damms bis zur Trasse der ehemaligen Autobahn, von dort ca. 540 m in nordöstlicher Richtung entlang der Trasse der ehemaligen Autobahn bis zu einem von Nordwesten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 200 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Landesgrenze zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg, von dort ca. 1,5 km in nordöstlicher Richtung entlang der Landesgrenze zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes Nr. 1 der Flur 8 der Gemarkung Kleinmachnow, von dort entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 1, 2 und 77 der Flur 8 bis zur Straße „An der Stammbahn“, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Straße „An der Stammbahn“ bis zur Straße „Franzosenfichten“, von dort ca. 160 m entlang der Straße „Franzosenfichten“ bis zu einem kleinen Platz, von dort in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Platzes bis zur Straße „Johannistisch“, von dort in südlicher Richtung entlang der Straße „Johannistisch“ bis zur Straße „Wendemarken“, von dort ca. 100 m in östlicher Richtung entlang der Straße „Wendemarken“ bis zu dem Verbindungsweg zwischen der Straße „Wendemarken“ und der Ernst-Thälmann-Straße, von dort in südlicher Richtung entlang dieses Verbindungsweges bis zur Ernst-Thälmann-Straße, von dort ca. 160 m in östlicher Richtung entlang der Ernst-Thälmann-Straße bis zu dem Verbindungsweg zwischen der Ernst-Thälmann-Straße und der Straße „Am Fuchsbau“, von dort entlang dieses Verbindungsweges bis zur Straße „Am Fuchsbau“, von dort entlang der Straße „Am Fuchsbau“ bis zur Straße „Wiesenrain“, von dort entlang der Straße „Wiesenrain“ bis zur Straße „Hasenkamp“, von dort entlang der Straße „Hasenkamp“ bis zur Straße „Lange Reihe“, von dort ca. 40 m in westlicher Richtung entlang der Straße „Lange Reihe“ bis zu dem von Süden her einmündenden Verbindungsweg zur Förster-Funke-Allee, von dort entlang dieses Verbindungsweges bis zur Förster-Funke-Allee, von dort in westlicher Richtung entlang der Förster-Funke-Allee bis zur Straße „Hohe Kiefer“, von dort in südwestlicher Richtung entlang der Straße „Hohe Kiefer“ bis zur Straße „Seeberg“, von dort entlang der Straße „Seeberg“ bis zur Straße „Am Hochwald“, von dort in westlicher Richtung entlang der Straße „Am Hochwald“ bis zum Stahnsdorfer Damm, von dort in nördlicher Richtung entlang des Stahnsdorfer Damms bis zum Stolper Weg, von dort ca. 210 m entlang des Stolper Weges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 058 r: 45 82 045 an der Nordseite des Stolper Weges, von dort entlang einer gedachten gera-


den Linie, die in ca. 120 m Entfernung parallel zum Stahnsdorfer Damm verläuft, ca. 490 m in nordwestlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 401 r: 45 81 703, von dort rechtwinklig abbiegend entlang einer gedachten geraden Linie ca. 30 m in südwestlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 380 r: 45 81 684, von dort ca. 110 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum östlichen Ende des im Teilbebauungsplan KLM-BP-006-C „Fashion Park“ (Fassung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Kleinmachnow vom 12. Dezember 1998) dargestell-

ten Fuß- und Radweges – (planerisch auch als Entwicklungsachse bezeichnet), von dort ca. 160 m in nordwestlicher, dann ca. 190 m in westlicher Richtung entlang des vorgenannten Fuß- und Radweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 538 r: 45 81 267, von dort ca. 330 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten h: 58 08 222 r: 45 81 153 an der Nordseite des Stolper Weges, von dort ca. 160 m in westlicher Richtung entlang des Stolper Weges bis zur Einmündung des Dreilindener Weges, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III.

Übersichtskarte

Anlage 2



<p>Legende</p> <p style="text-align: right;">N</p> <p>W II Schutzzone II</p> <p>W III Schutzzone III</p> <p>Schutzzone I nicht darstellbar</p> <p>0 250 500 Meter</p> <p>Kartengrundlage: RTK 50 Kartenblatt 3545, 3645 Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G 1/99</p>	<p>Wasserschutzgebiet KLEINMACHNOW</p>	<p>LAND BRANDENBURG</p> 
<p>Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004</p>		

Anlage 3

Begriffsbestimmungen

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkühe, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,7
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Legehennen	0,01
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Anlage 4

Übersicht über die in den Schutzzonen II und III bestehenden Verbote

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen		
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft	verboten	---
1.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	---
1.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung oder zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
1.4 Beregnung gärtnerisch genutzter Flächen	verboten, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet	
1.5 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren
1.6 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen	
2 sonstige Bodennutzungen		
2.1 Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 BbgWG, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird	verboten, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen	
2.2 Brunnen aller Art zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	---
2.3 Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System
3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 VAwS und verboten, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
3.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten, ausgenommen haushaltsübliche Kleinmengen	---
3.3 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4 Wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten, ausgenommen Mengen bis zur Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 VAwS	---
3.5 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes	verboten	
3.6 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern, die vorübergehende Lagerung von unbelastetem Aushub aus Baugruben und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender unbelasteter organischer Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten
3.7 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik
3.8 Transport radioaktiver Materialien	verboten	---
3.9 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten	verboten	---
3.10 Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie chemische Fabriken und Chemikalienlager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.11 Kraftwerke oder Heizwerke zu errichten	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder oder Windkraft betriebene Anlagen

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5 Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn die Entwässerungsanlagen den nebenstehend in Schutzzone III genannten Anforderungen genügen	verboten, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten (<i>Die Trasse der „Stammbahn“ liegt nicht in der Zone II.</i>)	verboten, ausgenommen innerhalb der bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung schon vorhandenen Trasse der „Stammbahn“
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zu verwenden	verboten	
5.4 Öffentliche Freibäder und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung - verboten für Wurfscheibenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen abzuhalten oder durchzuführen	verboten	verboten für Motorsportveranstaltungen
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten, soweit sie nicht zur Durchführung von Vorhaben erforderlich sind, für die die unter 6.1 genannten Ausnahmebestimmungen gelten	---
5.10 Sprengungen	verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	---

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
6 bauliche Anlagen allgemein		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen und ausgenommen auf Flurstücken, die nach den Maßgaben der Bebauungspläne KLM-BP-009 „Siedlung am Seeberg Teil II und Teil III“ vom 17. Januar 1994 und KLM-BP-010 „Musikerviertel“ vom 14. September 2000 bebaut werden dürfen	---
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten, wenn damit vom Flächennutzungsplan Kleinmachnow in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 abgewichen und eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird	

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Mahlenzien**

Vom 5. Januar 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Mahlenzien das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel – BRAWAG GmbH. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbe-
reich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die
weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in
die Zone III A und die Zone III B.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen der Zonen I, II, III A und III B sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, 14806 Belzig, Papendorfer Weg 1, dem Amt Wusterwitz, 14789 Wusterwitz, August-Bebel-Straße 10 und dem Amt Ziesar, 14793 Ziesar, Mühlentor 15 A, hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

§ 3

Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

§ 4

Schutz der Zone III B

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
 - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
 - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Februar,
 - d) auf Brachland,
 - e) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
 - f) in einem Abstand zu oberirdischen Gewässern von weniger als 10 Meter bei festen, weniger als 15 Meter bei flüssigen Düngern,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm,
3. das Errichten oder Erweitern von befestigten Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung oder innerhalb eines Jahres mehrfach an der gleichen Stelle erfolgt,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die

- Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
 8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten,
 10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine schlag- bzw. flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Grund der Anwendung, die Zusammensetzung der verwendeten Mittel und den Umfang der Anwendung vorgenommen werden und wenn die Aufzeichnungen nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 15 Meter zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern,
 12. offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4, ausgenommen Winterfurche,
 13. das Errichten von Fischteichen,
 14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
 15. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 16. die unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
 18. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
 19. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie z. B. chemische Fabriken,
 20. das Errichten von Kraft- oder Heizwerken, ausgenommen gasbetriebene und mit regenerativen Energien betriebene Anlagen,
 21. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
 22. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. beachtet wird,
 23. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
 24. das Ausbringen von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
 25. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
 26. das Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Einleitungen, für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen erteilt wurden,
 27. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen,
 28. das Einrichten von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
 29. das Errichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
 30. das Errichten von Golfanlagen,
 31. das Errichten von Flugplätzen,
 32. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
 33. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
 34. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
 35. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

§ 5
Schutz der Zone III A

In der Zone III A sind verboten:

1. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
2. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2, wenn dadurch die Grasnarbe zerstört wird oder die Ernährung der Tiere während der Vegetationsperiode nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen die Kleintierhaltung auf Wohngrundstücken,
3. der Umbruch von Dauergrünland entsprechend Anlage 3 Nr. 3, ausgenommen der Umbruch zur Umwandlung in Wald,
4. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren,
5. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
6. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbauen und Torfstichen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A und B gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,
8. das Errichten oder Erweitern von Ölheizungsanlagen,
9. das Errichten von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken,
10. das Errichten von Eisenbahnanlagen,

11. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
13. das Errichten von Wurfscheibenschießanlagen,
14. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen sowie die Erdbestattung auf vorhandenen Friedhöfen,
15. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 6
Schutz der Zone II

In der Zone II sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist und sonstigen organischen oder mineralischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten von befestigten Dungstätten,
3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle,
4. die Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger,
5. das Errichten von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung,
6. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2,
7. die Beweidung,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
10. das Errichten landwirtschaftlicher Dränagen,
11. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung,
12. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, eingeschlossen Pflanzenschutzmittel,

15. der Transport wassergefährdender Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden,
16. das Errichten von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze,
18. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials,
19. der Transport radioaktiver Materialien,
20. das Errichten von Abwasserkanälen und -leitungen,
21. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten,
22. das Ausbringen von Abwasser,
23. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers,
25. das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen,
28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen.

§ 7
Schutz der Zone I

In der Zone I sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 8

Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung

Die Verbote des § 5 Nr. 6, des § 6 Nr. 28, 29 und 31 sowie des § 7 Nr. 1 und 3 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 9

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 Befreiung erteilen, wenn

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 15 nicht widerruflich.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 10

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtzeichen 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

§ 11

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstü-

cken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen
- zu dulden.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen haben der unteren Wasserbehörde auf deren Anordnung hin die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen gemäß § 4 Nr. 10 über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und in Aufzeichnungen über den Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln zu ermöglichen.

(5) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigen-

tümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem Landesbergamt.

§ 12

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 9 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden das mit Beschluss Nr. 0134 vom 25. September 1974 des Rates der Stadt, mit Beschluss vom 23. Oktober 1974 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg und mit Beschluss Nr. 8-26/75 vom 25. September 1975 des Kreistages Brandenburg festgesetzte Wasserschutzgebiet sowie das mit letztgenanntem Beschluss festgesetzte Vorbehaltsgebiet für das Wasserwerk Mahlenzien aufgehoben.

Potsdam, den 5. Januar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage 1

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Mahlenzien der Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (BRAWAG GmbH) befindet sich im Norden des Ortsteiles Mahlenzien der Stadt Brandenburg. Die Wasserfassungen liegen in jeweils ca. 400 m Entfernung westlich (Westfassung) und östlich (Ostfassung) des Wasserwerkes.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I der Westfassung besteht aus insgesamt 26, die der Ostfassung aus insgesamt 11 Teilflächen. Diese Teilflächen erstrecken sich jeweils als Kreis mit einem Radius von 10 m um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zone I bilden.

Westfassung			Westfassung (Fortsetzung)		
Brunnen-Nr.	Nordwert	Ostwert	Brunnen-Nr.	Nordwert	Ostwert
1	58 00 635	33 25 204	20	58 00 691	33 24 266
2	58 00 633	33 25 154	21	58 00 685	33 24 219
3	58 00 632	33 25 105	22	58 00 676	33 24 169
4	58 00 631	33 25 055	23	58 00 639	33 24 134
5	58 00 630	33 25 004	24	58 00 638	33 24 083
6	58 00 628	33 24 956	25	58 00 637	33 24 035
7	58 00 626	33 24 907	26	58 00 637	33 23 983
8	58 00 626	33 24 855	Ostfassung		
9	58 00 623	33 24 806	1	58 00 611	33 26 154
10	58 00 623	33 24 756	2	58 00 471	33 26 180
11	58 00 621	33 24 707	3	58 00 315	33 26 192
12	58 00 636	33 24 658	4	58 00 216	33 26 168
13	58 00 649	33 24 610	5	58 00 126	33 26 155
14	58 00 661	33 24 561	6	58 00 376	33 26 369
15	58 00 673	33 24 515	7	58 00 402	33 26 466
16	58 00 685	33 24 462	8	58 00 427	33 26 563
17	58 00 696	33 24 412	9	58 00 453	33 26 660
18	58 00 707	33 24 367	10	58 00 486	33 26 758
19	58 00 704	33 24 317	11	58 00 501	33 26 811

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu den unter Nummer 2 beschriebenen Grenzen der Zone I der jeweiligen Fassung.

Die Beschreibung der Grenze der Zone II der Westfassung beginnt an der Westseite der Ortslage Mahlenzien, an der Gabelung der Verbindungsstraße Mahlenzien-Viesen am Ortseingang. Beginnend an der Gabelung der Verbindungsstraße verläuft die Grenze der Zone II ca. 1,5 km in westlicher Richtung entlang der Verbindungsstraße Mahlenzien-Viesen bis zu einem von Norden her einmündenden Waldweg, von dort

ca. 120 m in nördlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem in westöstlicher Richtung verlaufenden Waldweg, von dort ca. 200 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie durch den Wald bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 834 O: 33 23 839, von dort ca. 300 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie durch den Wald bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 980 m in östlicher Richtung entlang eines Waldweges bis zu einem von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Waldweg, von dort ca. 360 m in südöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem von Westen her einmündenden Waldweg, von dort ca. 160 m in genau südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden

Linie durch den Wald bis zur Gabelung der Verbindungsstraße Mahlenzien-Viesen am Ortseingang von Mahlenzien, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone II der Westfassung.

Die Beschreibung der Grenze der Zone II der Ostfassung beginnt an dem unbefestigten Fahrweg, der von der Ostseite der Ortslage Mahlenzien auf die Ostfassung zuführt, ca. 300 m vom Ostrand der Ortslage entfernt. Hier beginnt ein schmaler Waldweg, der von dem Fahrweg nach Norden abgeht (N: 58 00 484 O: 33 26 044). Die Grenze der Zone II der Ostfassung verläuft ca. 90 m in nördlicher, dann ca. 40 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 599 O: 33 26 044, von dort ca. 70 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 668 O: 33 26 023 auf einer Waldschneise, von dort ca. 260 m in östlicher Richtung entlang dieser Waldschneise bis zu einem von Süden her einmündenden schmalen Waldweg der zwischen unterschiedlich alten Baumbeständen verläuft, von dort ca. 180 m in südlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu dem Fahrweg von Mahlenzien zur Ostfassung, von dort ca. 90 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Fahrweges bis zu einem von Südosten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 80 m in südöstlicher, dann ca. 200 m in östlicher, dann ca. 35 m in südlicher Richtung entlang von Waldwegen bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 561 O: 33 26 583, von dort ca. 230 m in östlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie durch den Wald bis zu einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 80 m in östlicher Richtung entlang eines Waldweges bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 649 O: 33 26 883, von dort rechtwinklig nach Süden abbiegend ca. 120 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 530 O: 33 26 912 an der Grenze zwischen Wald und Feld, von dort ca. 140 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 388 O: 33 26 912 auf dem Feld, von dort ca. 100 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 382 O: 33 26 807 an der Grenze zwischen Feld und Wald, von dort ca. 110 m in südwestlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem auf die Buckau zulaufenden Feldweg, von dort ca. 220 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die etwa am Feldrand verläuft bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 307 O: 33 26 528, von dort ca. 30 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 277 O: 33 26 527 auf dem Feld, von dort ca. 100 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 275 O: 33 26 423 auf dem Feld, von dort ca. 140 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 274 O: 33 26 287 am Waldrand, von dort ca. 100 m in südlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem dort beginnenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 70 m in westlicher, dann 120 m in südlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 025

O: 33 26 274, von dort ca. 80 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie durch den Wald bis zu einem dort beginnenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 170 m in westlicher, dann ca. 100 m in nördlicher, dann ca. 50 m in östlicher, dann ca. 180 m in nördlicher Richtung bis zur Grenze zwischen Wald und Feld, von dort 50 m in östlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 283 O: 33 26 071, von dort ca. 170 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 454 O: 33 26 052 am Waldrand, von dort ca. 30 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie durch den Wald bis zu der Stelle, wo von Norden her ein schmaler Waldweg auf den Fahrweg von Mahlenzien zur Ostfassung trifft, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone II für die Ostfassung.

4. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Zone III A erstreckt sich von ihrer nachfolgend beschriebenen äußeren Grenze bis zu den unter Nummer 3 beschriebenen äußeren Grenzen der Zone II. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt in der Stadt Brandenburg an der Havel, im Ortsteil Mahlenzien, an der Straße „Am Wasserwerk“, an der nordwestlichen Ecke der Einzäunung des Wasserwerksgeländes. Die nachfolgend genannten Straßen, Wege, Gewässer und anderen Begrenzungen sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend an der nordwestlichen Ecke der Einzäunung des Wasserwerksgeländes verläuft die Grenze der Zone III A ca. 200 m in östlicher, dann ca. 40 m in nördlicher, dann ca. 80 m in östlicher Richtung entlang der Einzäunung des Wasserwerksgeländes bis zu dem in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Waldweg, von dort entlang des hier von Nordosten her einmündenden Waldweges ca. 370 m in nordöstlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 01 111 O: 33 26 182 auf einer Waldwegkreuzung, von dort ca. 310 m in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zu einem von Süden her einmündenden Waldweg, von dort ca. 480 m in südlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Kreuzung mit dem von Mahlenzien kommenden Fahrweg, von dort ca. 130 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Fahrweges bis zu einem von Süden her einmündenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 80 m in südlicher, dann ca. 160 m in östlicher, dann ca. 30 m in nördlicher, dann ca. 270 m in östlicher, dann ca. 110 m in südlicher, dann ca. 80 m in östlicher, dann ca. 120 m in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen Wald und Feld, von dort ca. 70 m in westlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 592 O: 33 27 124, von dort ca. 250 m in südlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 333 O: 33 27 137 an der Buckau, von dort ca. 210 m stromauf entlang der Buckau bis zur Brücke mit dem Wehr, von dort ca. 420 m in südlicher, dann ca. 350 m in östlicher Richtung entlang der Grenze zwischen Feld und Grünland bis zu dem auf Wenzlow zuführenden Weg, von dort ca. 270 m in südlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur

Stadtkreisgrenze, von dort ca. 1 880 m in westlicher Richtung entlang der Stadtkreisgrenze bis zur Landstraße Wenzlow-Mahlenzien, von dort ca. 510 m in nordöstlicher Richtung entlang der Landstraße Wenzlow-Mahlenzien bis zur Holzbuckau, von dort ca. 2,8 km stromauf entlang der Holzbuckau bis zur Brücke des Feldweges über die Holzbuckau (ca. 80 m westlich der Starkstromleitung), von dort ca. 310 m in nördlicher Richtung entlang dieses Feldweges bis zu einem in westöstlicher Richtung verlaufenden Graben, von dort ca. 170 m in nördlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 57 99 588 O: 33 22 829 an dem von Südosten nach Nordwesten zur Viesener Mühlen führenden Weg, von dort ca. 260 m in nordwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zur Brücke über die Buckau, von dort ca. 230 m in nordöstlicher Richtung entlang der Buckau bis zur Einmündung des Hauptgrabens, von dort ca. 320 m stromab der Buckau bis zu einem von Norden her auf die Buckau zuführenden Feldrand, von dort ca. 200 m in nördlicher Richtung entlang des östlichen Feldrandes bis zur nordöstlichen Feldecke, von dort ca. 210 m in nordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 58 00 272 O: 33 23 228 auf einem hier beginnenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 130 m in nordwestlicher Richtung, dann 40 m in östlicher Richtung, dann 180 m in nördlicher Richtung bis zur Landstraße Viesen-Mahlenzien, von dort ca. 160 m in östlicher Richtung entlang der Landstraße Viesen-Mahlenzien bis zu einem von Norden her einmündenden Waldweg, von dort entlang von Waldwegen ca. 150 m in nördlicher, dann ca. 25 m in südwestlicher, dann ca. 170 m in nordwestlicher Richtung bis zur Schneise der ehemaligen Panzerstraße, von dort ca. 1 280 m in nordöstlicher Richtung entlang der ehemaligen Panzerstraße bis zu einem von Süden her einmündenden Waldweg, von dort ca. 270 m in südlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Waldweg, von dort ca. 500 m in nordöstlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zu einem von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Waldweg, von dort ca. 50 m entlang dieses Waldweges bis zu einem von Osten her einmündenden Waldweg, von dort ca. 650 m in östlicher Richtung entlang dieses Waldweges bis zur Straße Kirchmöser-Mahlenzien, von dort ca. 330 m in südlicher Richtung entlang der Straße Kirchmöser-Mahlenzien bis zur nordwestlichen Ecke der Einzäunung des Wasserwerksgeländes, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A.

5. Weitere Schutzzone (Zone III B)

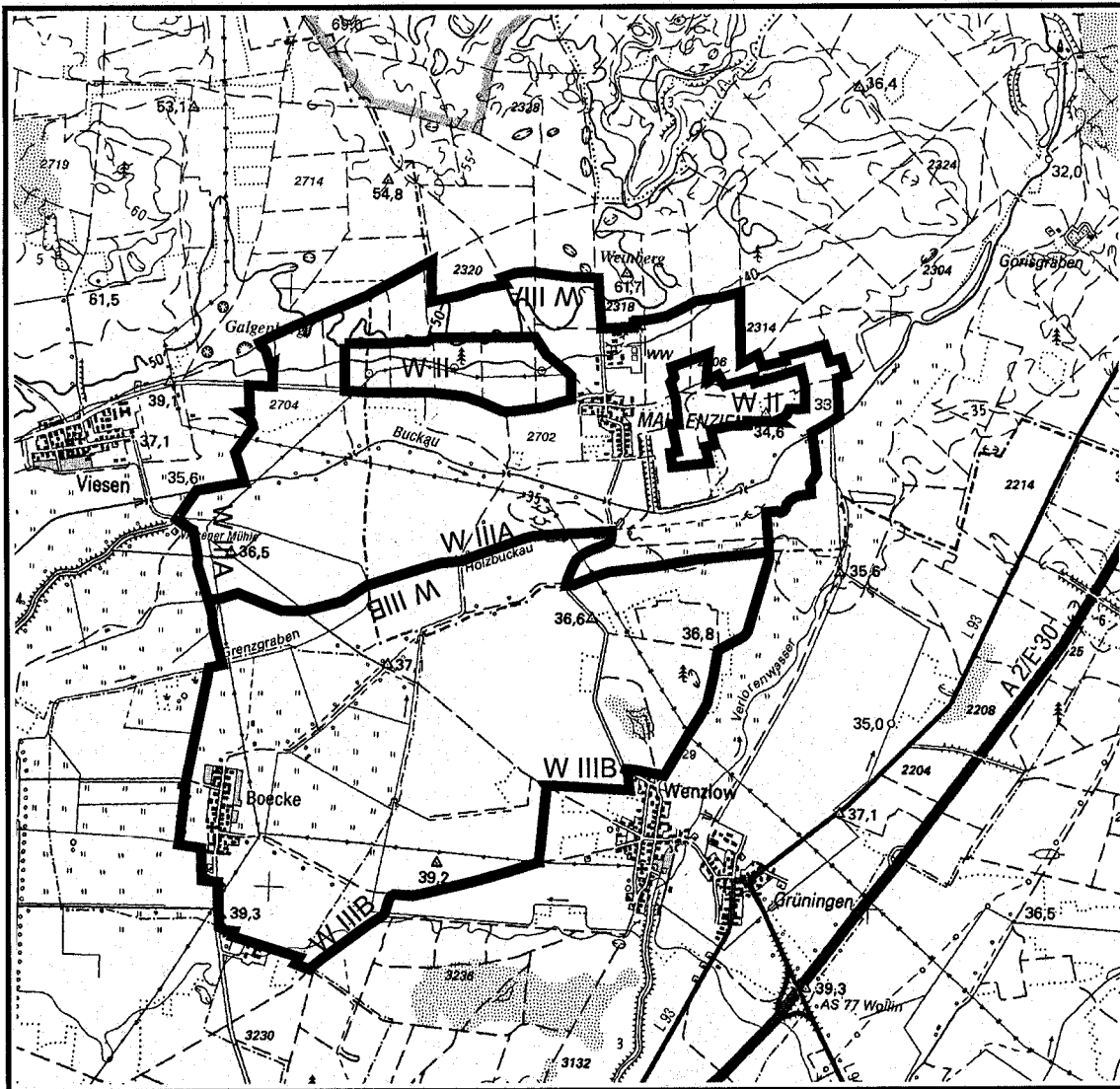
Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der südlichen Grenze des Gebietes der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, ca. 500 m westlich des Verlorenwasserbaches, am Schnittpunkt der Stadtkreisgrenze mit dem in südwestlicher Richtung auf den Ort Wenzlow zuführenden Weg. Die nachfol-


gend genannten Straßen, Wege, Gewässer und anderen Begrenzungen sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B.

Beginnend am Schnittpunkt der Stadtkreisgrenze mit dem in südwestlicher Richtung auf den Ort Wenzlow zuführenden Weg verläuft die Grenze der Zone III B ca. 1,7 km in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zum Rand der Ortslage Wenzlow am Wald, von dort ca. 260 m in westlicher Richtung entlang des südlichen Waldrandes bis zur Landstraße Wenzlow-Mahlenzien, von dort ca. 15 m in südöstlicher Richtung entlang der Landstraße Wenzlow-Mahlenzien bis zum Rand des an der Südseite der Straße liegenden Waldstückes, von dort ca. 120 m in südlicher Richtung entlang des westlichen Waldrandes bis zu einem gedachten Punkt mit den Koordinaten N: 57 97 844 O: 33 25 731, von dort ca. 130 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zur nordöstlichen Ecke eines dort liegenden Waldstückes, von dort ca. 440 m in westlicher Richtung entlang des nördlichen Waldrandes bis zu einem von Süden her auf die Waldecke zuführenden Feldweg, von dort ca. 510 m in südlicher Richtung entlang dieses Feldweges bis zu dem von Wenzlow nach Glienecke verlaufenden Weg, von dort ca. 1 780 m in südwestlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu Grenze zwischen den Gemeindegebieten von Wenzlow und Boecke, von dort ca. 100 m in nordwestlicher Richtung entlang des auf der Gemeindegebietsgrenze verlaufenden Waldweges bis zum Waldrand, von dort ca. 50 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum Nordrand der Weidefläche, von dort ca. 250 m in nordwestlicher Richtung entlang des Nordrandes der Weidefläche bis zum Gelände der Stallanlage, von dort in Verlängerung der letztgenannten Strecke ca. 210 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie über das Feld bis zur Grenze zwischen den Gemeinden Glienecke und Boecke, von dort ca. 40 m in nördlicher, dann 110 m in westlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zu der in nördlicher Richtung nach Boecke führenden Straße, von dort ca. 300 m in nördlicher Richtung entlang dieser Straße bis zum südlichen Rand der Ortslage von Boecke, von dort ca. 110 m in westlicher, dann ca. 210 m in nördlicher Richtung entlang des südlichen und westlichen Randes der Ortslage von Boecke bis zu dem in Höhe des Gebäudes der Feuerwehr in die Hauptstraße von Boecke einmündenden Weg, von dort ca. 170 m in westlicher Richtung entlang dieses Weges bis zu dem von Süden nach Norden verlaufenden Entwässerungsgraben, von dort ca. 1,2 km in nördlicher Richtung entlang dieses Grabens bis zur Einmündung in den Boecke-Viesener Grenzgraben, von dort ca. 90 m in nordöstlicher Richtung entlang des Grenzgrabens bis zu einem von Norden her auf den Grenzgraben zuführenden Feldweg, von dort ca. 430 m in nördlicher Richtung entlang des Feldweges bis zur Brücke über die Holzbuckau, von dort ca. 4,7 km in westlicher Richtung entlang der unter Nr. 4 beschriebenen südlichen Grenze der Zone III A bis zum Schnittpunkt der Stadtkreisgrenze mit dem in südwestlicher Richtung auf den Ort Wenzlow zuführenden Weg, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B.

Übersichtskarte

Anlage 2



<p>Legende</p> <p style="text-align: center;">↑ N</p> <p>W IIIB Schutzzone IIIB W IIIA Schutzzone IIIA W II Schutzzone II</p> <p>Schutzzone I nicht darstellbar</p> <p>0 500 1000 Meter</p> <p>Kartengrundlage: RTK 50 Blatt 3740</p> <p>Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G I/99</p>	<p style="text-align: center;">LAND BRANDENBURG</p> 
<p style="text-align: center;">Wasserschutzgebiet MAHLENZIEN</p> <p style="text-align: center;">Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Mahlenzien vom 5. Januar 2004</p>	

Anlage 3**Begriffsbestimmungen**

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Darin sind die Lagerungs- und Ausbringungsverluste bereits berücksichtigt. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

Tierart	Dungeinheiten (DE) pro Tier
Milchkühe, über 2 Jahre	1,0
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,6
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3
Kälber bis 3 Monate	0,11
Pferde	1,0
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33
Schweine > 20 kg	0,14
Schafe	0,1
Ziegen	0,1
Legehennen	0,004
Junghennen	0,005
Masthähnchen	0,0033
Mastenten, 7 Wochen	0,0066
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nr. 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Übersicht über die in den Schutzzonen II, III A und III B bestehenden Verbote

entspricht Zone	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	II	III A	III B
1 landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Februar - verboten auf Brachland - verboten auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden - verboten in einem Abstand zu oberirdischen Gewässern von weniger als 10 m bei festen, weniger als 15 m bei flüssigen Düngern <p>verboten für Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstige organische und mineralische Dünger</p>		---
1.2 Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm	verboten		
1.3 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 m ³ übersteigt, eine Leckerkennung zulässt	
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter,	verboten, ausgenommen Behälter,
		die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.5 Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger im Freien	verboten	verboten, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung oder innerhalb eines Jahres mehrfach an der gleichen Stelle erfolgt	
1.6 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeckten Silosickersaft-Auffangbehälter, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird	
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren		
1.8 Stallungen für Tierbestände zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird - verboten für Tierbestände mit mehr als 50 Großvieheinheiten 	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	II	III A
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nr. 2	verboten	verboten, wenn dadurch die Grasnarbe zerstört wird oder die Ernährung der Tiere während der Vegetationsperiode nicht im wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt, ausgenommen die Kleintierhaltung auf Wohngrundstücken	---
1.10 Beweidung	verboten	---	
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern keine schlag- bzw. flächenbezogenen Aufzeichnungen über den Grund der Anwendung, die Zusammensetzung der verwendeten Mittel und den Umfang der Anwendung vorgenommen werden und wenn die Aufzeichnungen nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 15 m zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern	verboten		
1.13 Errichten von Fischteichen	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	---	
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion tätig sind oder in geschlossenen Systemen produzieren	---
1.16 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten sowie gewerblicher Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten, ausgenommen im Rahmen der kontrollierten integrierten Produktion und im ökologischen Anbau, Streuobst-, Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen		---
1.17 Landwirtschaftliche Dränagen zu errichten	verboten	---	
1.18 Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3 Nr. 3	verboten, ausgenommen der Umbruch zur Umwandlung in Wald		---
1.19 Offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3 Nr. 4	verboten, ausgenommen Winterfurche		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	entspricht Zone	II	III A	III B
2 sonstige Bodennutzungen				
2.1	Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- und Tongruben, Übertagebergbauen und Torfstichen	verboten, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen		---
2.2	Anlagen zur Eigenwasserversorgung zu errichten, zu erweitern oder zu erneuern	verboten	---	
2.3	Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System	
3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A und B gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann	---
3.2	Ölheizungsanlagen zu errichten oder zu erweitern verboten	verboten		---
3.3	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4	Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch Pflanzenschutzmittel, zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	---	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	entspricht Zone	II	III A	III B
3.5 Unterirdische behälterlose Lagerung (Untergrundspeicherung) von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes		verboten		
3.6 Wassergefährdende Stoffe in Tankbehältern oder Gebinden zu transportieren	verboten		---	
3.7 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln zu errichten	verboten		---	
3.8 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten		
3.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik		
3.10 Transport radioaktiven Materials	verboten		---	
3.11 Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden nicht oder nur schwer abbaubarer wassergefährdender Stoffe wie z. B. chemische Fabriken zu errichten oder zu erweitern		verboten		
3.12 Kraft- oder Heizwerke zu errichten	<i>Beachte Nr. 6.1! (Verbot, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern)</i>	verboten, ausgenommen gasbetriebene und mit regenerativen Energien betriebene Anlagen		
4 Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes			
4.2 Abwasserkanäle und -leitungen zu errichten, zu erweitern, zu sanieren oder zu betreiben	verboten	verboten, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. beachtet wird		
4.3 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten		---	
4.4 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Behälter		
4.5 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	entspricht Zone	II	III A	III B
4.6	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sowie das großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	
4.7	Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer	<i>(In der Zone II sind keine Oberflächengewässer vorhanden)</i>	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Einleitungen, für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen erteilt wurden	
5 Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers	---	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten	verboten		---
5.3	Verwenden von wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	verboten		
5.4	Öffentliche Freibäder und Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten	verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
5.5	Sportanlagen zu errichten	verboten	- verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung	
			- verboten für Wurfscheibenschießanlagen	- verboten für Golfanlagen
5.6	Sportveranstaltungen, Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen abzuhalten oder durchzuführen	verboten	- verboten für Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen - verboten für Motorsport	---

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
	entspricht Zone	II	III A	III B
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern sowie die Erdbestattung auf vorhandenen Friedhöfen		verboten		---
5.8 Flugplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.9 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.10 Militärische Übungen durchzuführen		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.11 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten		---
5.12 Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung		verboten		
5.13 Durchführung von Bohrungen		verboten, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser; unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz		---
5.14 Sprengungen		verboten, sofern es sich um unterirdische Sprengungen handelt	verboten, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird	
6 bauliche Anlagen allgemein				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		---
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird		---

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0